

§ 4

Die freiwerdenden Mittel sind der Reserve des Investitionsplanes zuzuführen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1950

Ministerium für Planung

R a u
Minister

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bewirtschaftung von
Kühlflächen.**

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1042) wird bestimmt:

§ 1

Als Kühlflächen im Sinn des § 1 Abs. 1 der Verordnung gelten nur solche, die mechanisch gekühlt werden können und durch ihre Einrichtungen zur Einlagerung von Nahrungsgütern geeignet sind.

§ 2.

(1) Die Notwendigkeit der Einlagerung ist für folgende besonders verderbgefährdete Nahrungsgüter gegeben:

- Fleisch, Fleischwaren und Nebenprodukte,
- Eier,
- tierische und pflanzliche Fette,
- Fisch in frischem oder gefrorenem Zustand,
- Gefrierobst und -gemüse.

Die Reihenfolge der Aufzählung kennzeichnet die Dringlichkeitsstufe der genannten Nahrungsgüter untereinander, die im Zweifel bei der Entscheidung über den Vorrang für die Einlagerung den Ausschlag gibt.

(2) Über die Ausnutzung von Kühlflächen für die Lagerung von nicht im Abs. 1 genannten Nahrungsgütern oder über sonstige Ausnahmefälle entscheiden die für die Genehmigung nach § 3 der Verordnung zuständigen Stellen.

§ 3

(1) Als Maßstab für die Auslastung von Kühlflächen werden folgende Richtsätze bestimmt:

- Fleisch, Fleischwaren und Nebenprodukte 0,9 t pro qm,
- Wild und Geflügel 0,6 bis 8 t pro qm,
- Eier 7000 St. pro qm,
- tierische und pflanzliche Fette 0,7 t pro qm,
- Fisch in frischem oder gefrorenem Zustand 0,7 t pro qm,
- Gefrierobst und -gemüse 0,6 bis 8 t pro qm.

(2) Die Einlagerung ist so vorzunehmen, daß die Flächenausnutzung den Richtsätzen nach Abs. 1 entspricht.

(3) Für Warenarten, welche in Kühlflächen mit Plustemperaturen eingelagert werden können, darf die Einlagerung in solche, mit Minustemperaturen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und für eine kurze Frist vorgenommen werden.

§ 4

(1) Zum Abschluß von Nutzungsverträgen über Kühlflächen nach § 2 der Verordnung sind berechtigt:

- a) Als Vermieter: Alle natürlichen und juristischen Personen, die ein Verfügungsrecht über Kühlflächen nach § 1 der Verordnung besitzen.
- b) Als Mieter: Die Betriebe der Lebensmittelproduktion und des Lebensmittelhandels.

(2) Die in schriftlicher Form abzuschließenden Nutzungsverträge müssen enthalten:

- a) Genaue Bezeichnung des Raumes,
- b) Angaben über seinen Flächeninhalt und Temperaturbereich,
- c) Angaben über Benutzungszweck, die Vertragsdauer und die Höhe des Entgelts.

§ 5

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik gibt vor Beginn eines jeden Quartals auf Grund des Versorgungsplanes den Umfang der nach § 3 Abs. 4 der Verordnung voraussichtlich benötigten Kühlflächen den Landesregierungen bekannt. Eine zwischenzeitliche Anforderung für die Fälle des dringenden Bedarfs durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

(2) Diesen Dispositionen entgegenstehende Verfügungen der Landesregierungen über diese Flächen sind nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§ 6

(1) Die Meldungen über die Auslastung der Kühlflächen durch die nach § 4 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung Verfügungsberechtigten haben entsprechend dem Formblattmuster der Anlage zu erfolgen.

- (2) Je eine Ausfertigung dieser Meldungen ist
 - a) dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik,
 - b) der zuständigen Landesregierung, Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft,
 - c) dem Amt für Handel und Versorgung des zuständigen Kreises

bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen.

Berlin, den 27. Oktober 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister